

Jahrgang 45/2018

Dienstag, den 28.08.2018

Nr. 40

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Kreisstadt Bergheim

149. Bekanntmachung
über die Genehmigung der 130. Flächennutzungsplanänderung „Bolzplatz am Funkturm“ 2-4

Bedburg

150. Bekanntmachung
Für die „Bedburger Musikmeile“ am 01.09.2018, erlässt der Bürgermeister
der Stadt Bedburg folgende Allgemeinverfügung 5-10

Pulheim

151. Bekanntmachung
der Stadt Pulheim vom 23.08.2018 über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes
Nr. 75 Geyen, rückwirkend zum 05.01.1999 Bereich: Geyener Bach / Manstedtener
Straße / Von-Grass-Straße, hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses 11-13
152. Bekanntmachung
der Stadt Pulheim vom 23.08.2018 über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes
Nr. 138 Brauweiler - Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB -
Bereich: An der Ronne, hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses 14-16

Öffentliche Bekanntmachung über die Genehmigung der 130. Flächennutzungsplanänderung „Bolzplatz am Funkturm“

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 23.04.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Die im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen zur 130. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Bergheim „Bolzplatz am Funkturm“ – Stadtteil Bergheim – werden zur Kenntnis genommen. Den Stellungnahmen und Beschlussvorschlägen der Verwaltung wird zugestimmt. Die diesbezügliche Zusammenstellung ist Bestandteil des Beschlusses.
- b) Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen zur 130. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Bergheim „Bolzplatz am Funkturm“ – Stadtteil Bergheim – werden zur Kenntnis genommen. Den Stellungnahmen und Beschlussvorschlägen der Verwaltung wird zugestimmt. Die diesbezügliche Zusammenstellung ist Bestandteil des Beschlusses.
- c) Die 130. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Bergheim „Bolzplatz am Funkturm“ – Stadtteil Bergheim – wird beschlossen und der Begründung einschließlich Umweltbericht zugestimmt.

Räumlicher Geltungsbereich

Der nachstehenden Übersichtskarte kann der räumliche Geltungsbereich der 130. Flächennutzungsplanänderung „Bolzplatz am Funkturm“ entnommen werden.

Zielsetzung

Städtebauliche Zielsetzung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verlegung des Bolzplatzes und die Errichtung weiterer Freizeitanlagen wie einen Spielplatz und einen Jugendfreizeittreff vorzubereiten.

Planinhalt

Mit der 130. Änderung soll der Flächennutzungsplan wie folgt geändert werden: die im rechtswirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ wird als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Bolzplatz“ und „Spielplatz“ dargestellt.

Genehmigung

Die vom Rat der Kreisstadt Bergheim am 23.04.2018 beschlossene 130. Flächennutzungsplanänderung „Bolzplatz am Funkturm“ hat die Bezirksregierung mit Verfügung vom 09.07.2018, Az: 35.2.11-30-37/18 genehmigt.

Möglichkeiten der Einsichtnahme

Die Flächennutzungsplanänderung liegt einschließlich der Unterlagen (Begründung inkl. Umweltbericht, Fachgutachten und Zusammenfassende Erklärung) bei der Kreisstadt Bergheim, Abt. 6.1 – Planung und Umwelt, Bethlehemmer Straße 9–11, 1.Etage, 50126 Bergheim, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt des o. g. Planes und der Unterlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsanordnung

Die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 130. Flächennutzungsplanänderung „Bolzplatz am Funkturm“ – Stadtteil Bergheim – gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

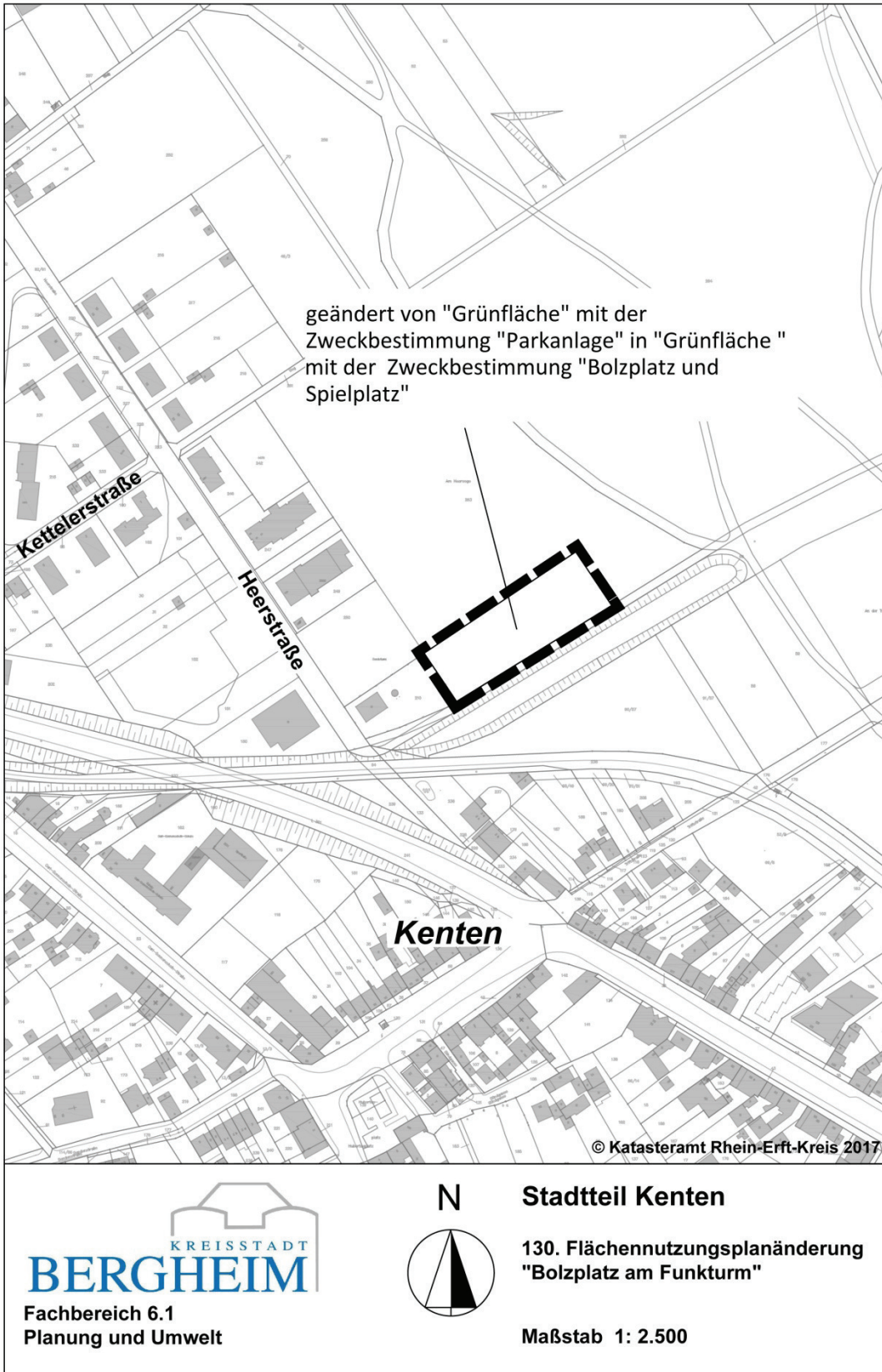
Hinweise

Gemäß § 215 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zzt. geltenden Fassung, wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Bergheim unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV.NW 2023), in der zzt. geltenden Fassung, wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



Bergheim, 24.08.2018

Der Bürgermeister

gez. Volker Mießler